

# Eingabe der Zürcherischen Vereinigung für Heimatschutz vom 5. Dezember 1931 an das Statthalteramt Andelfingen

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **27 (1932)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.04.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## **Eingabe der Zürcherischen Vereinigung für Heimatschutz vom 5. Dezember 1931 an das Statthalteramt Andelfingen.**

Die *Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz* erhebt hiemit, gestützt auf Ihre Veröffentlichung vom 10. November 1931 im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. 90, *betr. Konzessionsgesuch für ein Kraftwerk Rheinau*, gestützt auf Art. 22 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung von Wasserkraften vom 22. Dezember 1916, auf Art. 702 Z. G. B. und auf § 182 des Zürcherischen Einführungsgesetzes zum Z. G. B. wegen Verletzung der öffentlichen rechtlichen Interessen, *Einsprache* gegen die Verleihung der Konzession, wie solche in der erwähnten Publikation im Amtsblatt nachgesucht wird.

*Begründung:* Die Rheinlandschaft von der Einmündung der Thur aufwärts bis zum Rheinfall ist fast die einzige, wo der Rhein, zwischen Schaffhausen und Basel, bis jetzt noch in seiner natürlichen Schönheit ungebrochen dahinströmt, unberührt von der Industrie. Aus einsamen waldigen Ufern tritt er in die reizende Reblandschaft von Rheinau, umfließt das alte Insel-Kloster und die ganze Halbinsel und strömt dann weiter, wiederum durch einsames Feld- und Waldgelände dahin. Falls nicht eine wirkliche Notwendigkeit vorliegt, sollte dieses seltene und wundervolle Landschaftsbild nicht angetastet werden.

Das Projekt beeinträchtigt, zufolge des bis zum Fusse des Rheinfallendes wirkenden Staues, die Höhe des Falles, und während der Rhein jetzt, nach dem Sturz in sichtbarer, natürlicher Strömung weiter fließt, würde er, nach dem Projekt, einfach in ein fast unbewegtes, scheinbar stagnierendes Wasserbecken sprudeln. Das reizvolle Landschaftsbild bei Rheinau aber würde durch die Bauten des Kraftwerkes hüben und drüben in seiner Wirkung verletzt, die Stromschleife würde die zum harmonischen Bild notwendige Wassermenge verlieren, und auch dieser Rest würde nicht frei dahinströmen, sondern (damit überhaupt nicht fast völlige Trockenlegung der Stromschleife eintritt) durch ein zweites Wehr oberhalb der Holzbrücke gestaut werden müssen. Das Wesentliche also, die majestätische *Strömung*, ginge für immer verloren. Unterhalb des zweiten Wehres aber würde, längs der Nordwestseite der Halbinsel und bei der reizvollen alten gedeckten Brücke, das Rheinbett fast trocken liegen.

Zu unserem Bedauern sind wir daher genötigt, zur rechtzeitigen Wahrung der öffentlichen Interessen, gestützt auf die oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, vorsorglich *Einsprache* zu erheben gegen das vorgebrachte Konzessionsgesuch um die Bewilligung eines Kraftwerkes Rheinau. *Unsere definitive Stellungnahme zu diesem Projekt behalten wir uns vor*, bis über die Frage von dessen Notwendigkeit und über die Einzelheiten seiner Durchführung die von allen Beteiligten eingeleiteten Verhandlungen durchgeführt und alle Punkte abgeklärt sein werden.